

**P.P.** St.Galler Pensionskasse, Davidstrasse 35, CH-9001 St.Gallen

---

An die aktiv versicherten Personen

St.Gallen, Januar 2015

## Informationsschreiben 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. Januar 2014 sind Sie in der St.Galler Pensionskasse (sgpk) versichert. Das erste Geschäftsjahr war im Wesentlichen geprägt von der Umstellung vom Leistungs- ins Beitragsprimat für die Versicherten der Jahrgänge 1956 und jünger. Der Stiftungsrat hat dabei das Vorsorgereglement der sgpk präzisiert und damit Ihren Vorsorgeschutz in speziellen Lebenssituationen deutlich verbessert.

Für das Geschäftsjahr 2014 kann die sgpk zudem ein ausserordentlich gutes Anlageergebnis ausweisen. Aus diesem Grund fällt die Verzinsung der Sparguthaben mit 2.7 Prozent höher als erwartet aus.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Versichertenverwaltung auch ihre Praxis zum Vorsorgereglement entwickelt. Nachfolgend finden Sie Hinweise auf die Reglementsänderungen sowie die wichtigsten Hinweise aus der Praxis.

### **Änderungen des Vorsorge-Reglements** per 1. Januar 2015 (siehe Beilage)

**Unregelmässiger Beschäftigungsgrad:** In Einzelfällen kann es vorkommen, dass sich der Beschäftigungsgrad von Versicherten laufend (während Jahren) massgeblich ändert. In diesem Fall können die Leistungen bei Tod oder Invalidität stark schwanken. Mit einer Ausdehnung der Berechnungsfrist des durchschnittlich versicherten Lohns von 12 auf 24 Monate (Ziff. 49, 52 und 56 Vorsorge-Reglement) hat der Stiftungsrat dieses Problem wesentlich gemildert.

**Verbesserung der Hinterlassenenleistung:** Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrads verringert sich auch der versicherte Lohn. Damit kürzt sich auch die Hinterlassenen- und Invalidenrente. Dies kann insbesondere bei älteren Versicherten zur Folge haben, dass eine Hinterlassenenrente klein ist, obwohl der Versicherte über ein grosses Sparguthaben verfügt. Neu ist die Hinterlassenenleistung in der Höhe der mutmasslichen Hinterlassenenleistung nach Pensionierung im ordentlichen Schlussalter garantiert (Ziff. 49 und 52 Vorsorge-Reglement). Damit bleibt der Schutz der Hinterlassenenleistung auch bei Reduktion des Beschäftigungsgrads erhalten.

### Information zur **Praxis der Versichertenverwaltung**

**Lebensgemeinschaft:** Die hinterlassene Partnerin oder der hinterlassene Partner einer Lebensgemeinschaft ist den hinterlassenen Eheleuten gleichgestellt. Somit gelten für diese Person die gleichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterlassenenleistung wie für hinterlassene Eheleute. Zusätzlich gelten jedoch für die Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen von Ziff. 47

Vorsorge-Reglement (insb. gemeinsamer Wohnsitz während fünf Jahren) sowie des Vorliegens des Unterstützungsvertrags.

**Beachten Sie: Ab 1. Mai 2015** wird die sgpk **keine Unterstützungsverträge mit Rückwirkung** mehr akzeptieren. Als Beginn der Lebensgemeinschaft gilt der Eingang des Unterstützungsvertrags bei der sgpk. Dieser Zeitpunkt ist für die reglementarische fünfjährige Frist massgebend, damit reglementarische Leistungen entrichtet werden können. Diese reglementarische fünfjährige Frist ist nicht massgebend, wenn die hinterlassene Partnerin oder der hinterlassene Partner einer Lebensgemeinschaft für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommt.

Wird der Unterstützungsvertrag erst nach dem ordentlichen Rentenalter 65 eingereicht, besteht nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG (Ziff. 49 Abs. 3 Vorsorge-Reglement). Dies gilt selbst dann, wenn die Lebensgemeinschaft vor dem ordentlichen Rentenalter bestanden haben sollte.

#### Weitere Hinweise

**Verzinsung Sparguthaben:** Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2014 beschlossen, dass die Altersguthaben der aktiv Versicherten für das Geschäftsjahr 2014 mit 2.7 Prozent verzinst werden. Damit ist der Zins um 0.7 Prozent höher als für die Hochrechnungen im Vorsorgeausweis angenommen wurde. Die erfreuliche Entwicklung auf den Kapitalmärkten und die erfolgreiche Arbeit unserer Anlageverantwortlichen haben diese Höherverzinsung ermöglicht.

**Provisorischer Zins für Geschäftsjahr 2015:** Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2014 beschlossen, dass für das Geschäftsjahr 2015 der provisorische Zins auf 1.75 Prozent festgelegt wird. Am Ende des Jahres wird in Abhängigkeit der Deckungsgradentwicklung die definitive Verzinsung für das Geschäftsjahr 2015 entschieden.

**Meldungen:** Wir bitten Sie, Änderungen von Adresse oder Zivilstand jeweils umgehend der Arbeitgeberin mitzuteilen.

**Geschäftsbericht:** Da der Geschäftsbericht ab Mitte Jahr auf unserer Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)) verfügbar ist, verzichten wir auf einen separaten Versand als gedruckte Broschüre. Diese kann jedoch bei uns angefordert werden (schriftlich, per E-Mail [info@sgpk.ch](mailto:info@sgpk.ch) oder Tel. 058 229 37 72).

**Informationsveranstaltungen:** Die sgpk führt im März, April und Mai 2015 insgesamt acht Informationsveranstaltungen in St.Gallen und Sargans durch. Diese sind auf die verschiedenen Versichertenpläne abgestimmt. Wir bitten Sie, bei Interesse unsere Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)) zu konsultieren. Für die zweite Jahreshälfte sind weitere Informationsveranstaltungen vorgesehen.

**Versicherungsausweis:** Der Versicherungsausweis wird im März / April 2015 zugestellt, nachdem die Jahresrechnung provisorisch abgeschlossen ist.

**Berechnungstool:** Auf unserer Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)) ist ein umfangreiches Berechnungstool für Sie erstellt worden, mit welchem Sie individuelle Rentenberechnungen selbst durchführen können. Sie können auch verschiedene Szenarien simulieren.

Generell können Sie sich auf unserer Homepage, die wir regelmässig aktualisieren, jederzeit informieren.

Freundliche Grüsse  
St.Galler Pensionskasse

  
Benedikt Würth  
Präsident

  
Benedikt Häfliger  
Geschäftsführer

Beilage:

- Geänderte Ziffern Vorsorge-Reglement sgpk